



Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen

Ausgabe: [MBI. NRW. 1999 Nr. 50](#)

Seite: 1019

II

Richtwerte für die Berücksichtigung des Verwaltungsaufwands bei der Festlegung der nach dem Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen zu erhebenden Verwaltungsgebühren

II.

Innenministerium

**Richtwerte für die Berücksichtigung
des Verwaltungsaufwands bei der
Festlegung der nach dem Gebührengesetz
für das Land Nordrhein-Westfalen
zu erhebenden Verwaltungsgebühren**

RdErl. d. Innenministeriums v. 15.7.1999 - V B 5/20 (1.1)

Die Stundensätze für den Verwaltungsaufwand sind neu berechnet worden. Sie betragen für den

höheren Dienst	127,00 DM
gehobenen Dienst	98,00 DM
mittleren Dienst	77,00 DM

einfachen Dienst	58,00 DM
------------------	----------

Eine vom Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik Nordrhein-Westfalen erstellte detaillierte Übersicht ist als **Anlage** beigelegt.

[Anlage \(detaillierte Übersicht\),pdf.file](#)

[MBI. NRW. 1999 S. 1019](#)

Anlagen

Anlage 1 (Anlage1)

[URL zur Anlage \[Anlage1\]](#)